Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

Merkblatt
- Fachgutachter/ Sachkundige Person -

1. Nachweislich qualifizierter Fachgutachter

Die Forderung nach einer nachweislichen Qualifizierung des zu beauftragenden Fachgutachters dient der Behörde zur Sicherung der Datenqualität und dem Vorhabenträger zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Gemäß § 17 Abs.4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Vorhabenträger die zur Beurteilung eines Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen. Da derzeit jedoch kein Zertifizierungssystem existiert, welches eine mit Ingenieuren oder Architekten vergleichbare öffentlich bzw. staatlich qualifizierte Anerkennung nach sich ziehen würde, ist es die Pflicht des Vorhabenträgers, die Auswahl eines geeigneten Gutachters sicherzustellen. Die Maßstäbe sind hier ausschließlich fachlicher Natur. Dabei liegt es im ureigenen Interesse des Vorhabenträgers, dies zu gewährleisten, da fachlich unzulängliche Gutachten in der Prüfung durch die Behörden zu Verzögerungen oder Versagungen von Projekten führen können. Zudem können fehlerhafte Beurteilungen zu Umweltschäden und Verbotstatbeständen führen, die nach Umweltschadensgesetz (USchadG) bzw. BNatschG zu ahnden sind. Die folgenden Abschnitte sollen für die Wahl des Gutachters eine Orientierung geben.

<u>Anhaltspunkte für vorhandene fachliche Qualifikation</u>

- Der Gutachter kann eine hinreichend große Referenzliste arten-bzw. artengruppenbezogener Vergleichsvorhaben nachweisen.
- Der Gutachter kann einschlägige Publikationen zur betroffenen Art/Artengruppe nachweisen.
- Der Gutachter ist im Besitz eines erfolgreichen Berufsabschlusses im aufgabenbezogenen Themenfeld. Dies kann ein abgeschlossenes Biologie/ Ökologiestudium mit Schwerpunktarbeiten zu den jeweiligen Tier/Artengruppen sein.

<u>Folgende fachliche Anforderungen sind an den Gutachter bzw. das Gutachten/Kontrollbericht zu stellen:</u>

- Der Gutachter ist in der Lage, die betreffenden Arten/Artengruppen korrekt zu bestimmen und beherrscht die jeweils notwendigen, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Untersuchungsmethoden.
- Der Gutachter hat sehr gute Kenntnisse über die Biologie und Ökologie der der betreffenden Arten/Artengruppen.
- Die Inhalte der Gutachten basieren auf dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und sind fachlich korrekt ausgearbeitet.
- Der Gutachter ist verpflichtet, den jeweiligen Kenntnisstand wahrheitsgetreu und bezogen auf die Aufgabenstellung vollumfänglich darzustellen.

2. Sachkundige Person

Die Bewertung kleinerer Vorhaben, z.B. der Abriss eines Wohnhauses muss nicht in jedem Fall durch einen professionellen Fachgutachter durchgeführt werden. Teilweise genügt die Beurteilung durch eine Person mit guten biologischen Kenntnissen über die relevanten Arten, um z.B. bei fehlenden Quartiermöglichkeiten durch Ausschlussverfahren zu einer hinreichend sicheren Einschätzung zu kommen. Diese ist dann in Form eines Protokolls u.a. mit Fotobelegen bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

<u>Folgende fachliche Anforderungen sind an die Sachkundige Person bzw. den Kontrollbericht zu stellen:</u>

- Die Person ist in der Lage, die betreffenden Artengruppen korrekt zu bestimmen.
- Die Person hat gute Kenntnisse über die Biologie und Ökologie der der betreffenden Arten/Artengruppen.
- Die Inhalte des Protokolls sind fachlich korrekt ausgearbeitet.
- Die Person ist verpflichtet, den jeweiligen Kenntnisstand wahrheitsgetreu und bezogen auf die Aufgabenstellung vollumfänglich darzustellen.